

dische Geschichtskunde zu fördern und zur Erhaltung der natürlichen und geschichtlich gewordenen liechtensteinischen Eigenart den Heimatschutz zu pflegen.

§ 2. Um diese Zwecke zu erreichen, wird folgendes vorgeesehen:

- I. Der Verein gibt ein Jahrbuch heraus, das enthalten soll:
  - a) Die Protokolle über die Verhandlungen des Vereins;
  - b) größere und kleinere Aufsätze über die ältere, neuere und neueste Geschichte des Fürstenhauses, des Landes und einzelner liechtensteinischer Gemeinden;
  - c) eine tunlichst vollständige Sammlung aller noch vorhandenen, das Land und die Gemeinden betreffenden wichtigeren Urkunden von den ältesten Zeiten an;
  - d) Berichte über archäologische Funde und Erwerbungen;
  - e) Beschreibungen und Bilder von alten Baudenkmalern und alten schönen Heimstätten, sowie von deren Einrichtungsgegenständen;
  - f) Darstellungen über alte Sitten und Gebräuche, Sagen, Sprichwörter und Volkstrachten;
  - g) Aufsätze geographischen und naturwissenschaftlichen Inhaltes, die das Fürstentum berühren.
- II. Der Verein wird mit geeigneten Mitteln anstreben, die Eigenart des Landes zu erhalten:
  - a) durch Schutz des Landschaftsbildes, der erhaltungswürdigen Sitten und Gebräuche;
  - b) durch Pflege der bodenständigen Bauweise, soweit sie charakteristisch und beachtenswert ist, und durch Erhaltung der bestehenden, historisch interessanten Bauten;
  - c) durch tunlichsten Schutz der Naturdenkmäler des Landes.

III. Der Verein wird die seiner Obforge anvertraute Sammlung liechtensteinischer Altertümer, für welche er einen Konservator aufstellt, möglichst zu erweitern suchen.

1930 wurde durch Änderung des § 7 der Vereinsstatuten die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 7 erhöht, und der Vorstand setzt sich nun zusammen aus dem Vorsitzenden, einem Konservator, einem Bibliothekar, einem Schriftführer, dem Kassier und 2 Beisitzern.